

06.05.92

In - Fz - R - Wi

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürgeretz - GewAufspG -)

Punkt 21 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Finanzausschuß (Fz),  
der Rechtsausschuß (R) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi
1. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zur Unterbindung illegaler Geldgeschäfte und damit zur Eindämmung der organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

Im einzelnen nimmt er wie folgt Stellung:

**Ausgeliefert am 06. MAI 1992**

Fz 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 GewAufspG)

- a) In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge oder Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbietet."

- b) In Artikel 1 ist in § 4 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Schließt ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen einen Lebensversicherungsvertrag oder einen Vertrag über eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie (N) 2 000 DM übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 DM beträgt oder wenn mehr als 5 000 DM auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie auf 2 000 DM oder mehr angehoben wird."

Begründung:

Zu a:

Es erscheint unzweckmäßig, entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung darauf abzustellen, daß die betreffenden Versicherungsunternehmen eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb haben. Statt dessen sollte auf die Tatsache des Anbietens entsprechender Verträge abgestellt werden. Man käme sonst zu dem Ergebnis, daß das GewAufspG nicht gegen Unternehmen angewendet werden kann, die keine Zulassung zum Geschäftsbetrieb haben.

Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr hat in weitem Umfang Ähnlichkeit mit der Lebensversicherung. Hiermit könnte ebenso Geldwäsche betrieben werden. Deshalb ist die Einbeziehung dieses Vertragstyps erforderlich.

Zu b:

Folgeänderung zum Vorschlag zu a.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 1 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens sowie des Geburtsdatums aufgrund eines amtlichen Ausweises und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises."

Begründung:

Aus der Begründung zu § 1 Abs. 5 geht hervor, daß es zur "Identifizierung" ausreichen soll, wenn der vorzulegende amtliche Ausweis den Namen erkennen läßt. Im übrigen reiche es aus, daß Angaben über das Geburtsdatum und die Anschrift ggf. durch bloßes Nachfragen ermittelt werden können, sofern der amtliche Ausweis diese Daten nicht enthält.

Eine solche Handhabung genügt kriminalistischen Ansprüchen in keiner Weise. Zur Identifizierung einer Person gehört zwingend das Geburtsdatum. Sofern mündliche Angaben hierüber - ohne das Erfordernis einer näheren Nachprüfung - zu akzeptieren sind, findet keine Identifizierung mehr statt. Wertvolle Ermittlungsansätze gehen dadurch verloren.

Es dürfen daher nur Ausweisdokumente akzeptiert werden, die das Geburtsdatum enthalten. Die Anschrift ist in jedem Falle zu erfragen und ggf. telefonisch zu verifizieren.

Die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identifizierungspflicht sollte öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht werden.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1, 2 und 4 und § 3 Abs. 1 GewAufspG)

Bei Annahme  
entfallen  
die Ziffern 5  
und 7

a) In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist die Angabe  
"30.000 Deutsche Mark"  
durch die Angabe  
"20.000 Deutsche Mark"  
zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 ist die Angabe  
"30.000 Deutsche Mark"  
durch die Angabe  
"20.000 Deutsche Mark"  
zu ersetzen.

cc) In Absatz 4 ist die Angabe  
"50.000 Deutsche Mark"  
durch die Angabe  
"20.000 Deutsche Mark"  
zu ersetzen.

b) In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 die Angabe  
"50.000 Deutsche Mark"  
durch die Angabe  
"20.000 Deutsche Mark"  
zu ersetzen.

Begründung:

Wenn dem Gesetz nicht von vornherein der Erfolg in der Praxis versagt bleiben soll, müssen die Schwellenbeträge gesenkt werden. Die bisher vorgesehenen Grenzen eröffnen eine potentielle Umgehungsmöglichkeit der Identifizierungspflicht durch Aufsplitterung einer Geldtransaktion in mehrere Beträge

(noch Ziffer 4)

unterhalb des festgesetzten Grenzbetrages. Eine Senkung der Summe einer Finanztransaktion von 30.000 DM auf 20.000 DM sowie von Bargeldgeschäften von 50.000 DM ebenfalls auf 20.000 DM bedeutet eine deutlich effizientere Kontrolle der Geldwäsche. Andernfalls wäre es einem Geldwäscher wesentlich erleichtert, die Identifizierungspflicht dadurch zu umgehen, daß er mehrere Transaktionen unterhalb der Schwellenbeträge durchführt. Eine spürbare Verringerung des Schwellenbetrages hätte eine Erhöhung der Zahl der einzelnen Finanztransaktionen zur Folge, wenn der Betroffene eine Identifizierung umgehen möchte. Die relative Vielzahl dieser parallel durchgeführten Transaktionen wäre wiederum ein Verdachtsmoment für den Tatbestand der Geldwäsche.

Da das Kredit- oder Finanzinstitut bei Überschreiten des Schwellenbetrages lediglich die Pflicht zur Identifizierung des Antragstellers hat, hält sich der mit einer Senkung der Schwellenbeträge verbundene Aufwand in einem zumutbaren Rahmen.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 stellen Folgeänderungen der Änderung des § 2 Abs. 1 und 4 dar.

Die Praxis mit diesen neuen, herabgesetzten Schwellenbeträgen wird aufmerksam zu beobachten sein. Sollten sie allein noch nicht zu dem erstrebten Ergebnis führen, wäre zu erwägen, zusätzlich den Verkehr mit Bargeld zu begrenzen, etwa derart, daß einem Institut, einem Gewerbetreibenden sowie Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, untersagt wird, Bargeld in bestimmter Höhe entgegenzunehmen. Mit dieser Praxis hat man in Italien gute Erfahrungen gemacht.

R        5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 und 4 GewAufspG)

Entfällt  
bei An-  
nahme von  
Ziffer 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 § 2 Abs. 1 und 4 vorgesehenen Grenzbeträge zu überprüfen.

Begründung:

Sachzusammen-  
hang mit Ziffer 7.

Die Begründung  
ist bei Annahme  
der Ziffern 5  
und 7 redaktionell  
anzupassen.

Der vorgesehene Betrag von 30.000 DM bei Finanztransaktionen entspricht nur der Mindestanforderung des Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche; der für Bargeschäfte vorgesehene Grenzwert von 50.000 DM liegt sogar deutlich höher. Ein überzeugender Grund für die Ungleichbehandlung von Finanztransaktionen und Bargeschäften ist der Begründung (vgl. S. 12) nicht in ausreichendem Maße zu entnehmen. Der Verwaltungsaufwand zur Identifizierung des Vertragspartners erscheint im Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Zielen nicht unangemessen hoch zu sein. Es sollte kein Hindernis sein, den als notwendig erkannten Weg zu beschreiten und die Maschen des Gesetzes so eng wie möglich zu knüpfen. Anzustreben sind deshalb für beide Arten von Transaktionen deutlich niedrigere Grenzbeträge.

Andererseits ist das gesamtwirtschaftlich nicht von der Hand zu weisende Argument, der Finanzplatz Deutschland würde durch eine zu strenge Regelung an Attraktivität einbüßen, zu berücksichtigen. Umgekehrt ist aber auch eine besondere Attraktivität für illegale Geschäfte keineswegs zu wünschen. Es erscheint deshalb unverzichtbar, daß die Regelungen in allen den EG-Richtlinien unterworfenen Ländern gleichmäßig einschneidend und wirksam sind.

Da die in den anderen Ländern vorgesehenen Grenzbeträge derzeit nicht bekannt sind, wird auf einen bestimmten Vorschlag gegenwärtig verzichtet.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 die Worte  
"offenkundig ist"  
durch die Worte  
"zu bestehen scheint"  
zu ersetzen.

Begründung:

Nur in seltenen Fällen wird die Verbindung eines Geldbetrages zu einem aufgesplitteten Schwellenbetrag "offenkundig" hergestellt werden können. Vielmehr wird es gerade der Organisierten Kriminalität möglich sein, die hohe Anforderung der "Offenkundigkeit" durch Manipulation der Geschäftsgegenstände oder Geschäftsabwicklungen zu umgehen.

Artikel 3 Abs. 2 der EG-Richtlinie läßt es daher daran genügen, daß zwischen mehreren Vorgängen eine Verbindung zu bestehen scheint. Soll Mißbrauch wirksam verhindert werden, muß eine Identifizierungspflicht auch bei der begründeten Vermutung von Splitting bestehen.

R            7. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 GewAufspG)

Entfällt bei  
Annahme von  
Ziffer 4

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Zahl "50.000" durch die Zahl  
"30.000" zu ersetzen.

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Als Instrument der Geldwäsche stehen Bargeschäfte hinter Finanztransaktionen nicht zurück. Eine großzügigere Behandlung von Bargeschäften erscheint deshalb nicht gerechtfertigt. Infolge dessen trifft auch Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 keine Unterscheidung zwischen Bargeld - und anderen Geschäften. Die Wertgrenze von 30.000 DM entspricht in jedem Falle - lediglich - den Mindestanforderungen der Richtlinie. Gleichermaßen fordert Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie die Feststellung der Identität bei beiden Formen von Transaktionen auch dann, wenn der Schwellenbetrag durch eine Mehrzahl von Geschäften erreicht wird, zwischen denen eine Verbindung offenkundig ist. Auch bei offenkundiger Verbindung lediglich auf den isolierten Einzahlungsvorgang abzustellen würde problemloser Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Dadurch, daß eine Beschränkung auf offenkundige Fälle erfolgt, ist keine nennenswerte Steigerung des Verwaltungsaufwands zu erwarten. Soweit der Schwellenbetrag von 50.000 DM auf 30.000 DM abgesenkt wird, ist die Erhöhung des Verwaltungsaufwands im Interesse wirksamer Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hinzunehmen.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Satz 2 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 2 Abs. 5 Satz 2 die Worte "dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen" durch die Worte "sicherzustellen, daß darüber nur Geld für eigene Rechnung eingezahlt werden kann" zu ersetzen sind.

Begründung:

Die vom Entwurf vorgesehene Einschränkung für Nachttresore bietet eine Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes. Die Notwendigkeit, auch diejenigen zu identifizieren, der Bargeld auf ein Konto einzahlt, wird in § 2 Abs. 4 Satz 2 anerkannt. Die vertragliche Verpflichtung des Benutzers eines Nachttresores, auf diesem Wege nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen (vgl. S. 13 der Begründung), reicht zur Verhinderung von Mißbrauch nicht aus. Erfasst werden zum einen nur Vertragspartner der Bank, nicht aber dritte Personen, und zum anderen bleibt offen, wie der Verstoß gegen die Verpflichtung sanktioniert wird. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Institute verpflichtet werden, sicherzustellen, daß nur Geld für eigene Rechnung eingezahlt wird. Wie dies geschehen kann, etwa durch Ausgabe identifizierbarer Geldbehälter, soll den Instituten überlassen bleiben.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 findet auf Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, im Verhältnis zu ihren Mandanten, sowie auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung."

Begründung:

Die uneingeschränkte Ausnahmemöglichkeit bei Strafverteidigern schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes in einer Weise ein, die mit der Zielsetzung nicht zu vereinbaren ist. Zwar muß in diesem Zusammenhang gewährleistet bleiben, daß das Recht auf Verteidigung nicht unzulässig eingeschränkt wird. Zur Sicherung dieser Rechtsposition reicht es aber aus, die Ausnahmeregelung auf das konkrete Verhältnis zwischen Strafverteidiger und Mandanten zu begrenzen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß die Ausnahmeregelung nicht weitergeht als das in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO normierte Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen.

Wi 10. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 GewAufspG)

Die in Artikel 1 § 4 Abs. 1 genannten Schwellenbeträge lassen sich leicht in der Praxis dadurch "unterlaufen", daß der zur Zahlung der Prämie Verpflichtete mehrere Lebensversicherungsverträge abschließt. Geschieht dies beim gleichen Versicherungsunternehmen, sollte dieses verpflichtet sein, den Vertragspartner zu identifizieren, sofern die insgesamt zu zahlenden Prämien für diese Versicherungsverträge die in der Vorschrift genannten Schwellenbeträge überschreiten.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 7 GewAufspG - Überschrift -)  
R

In Artikel 1 ist in § 7 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 7 Erleichterte Identifizierung".

Begründung:

Entgegen der Überschrift erlaubt § 7 kein "Absehen von Identifizierung", sondern sieht lediglich eine Erleichterung für diese vor. Die persönliche Bekanntschaft macht nur die Vorlage des Ausweises entbehrlich (vgl. S. 21 der Begründung). Die sonstigen für die Identifizierung erforderlichen Merkmale müssen aber festgestellt sein. Denn sie sind aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1) und aufzubewahren (§ 9 Abs. 3).

In 12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 8 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten über die bloße Befragung des zu Identifizierenden hinaus durch andere Mittel, beispielsweise die Vorlage einer Vollmacht, sichergestellt werden könnte."

Begründung:

Da von Strohmann-Geschäften bei der Geldwäsche reger Gebrauch gemacht werden wird, ist die einfache Nachfrage zur Identifizierung des Hintermannes/Berechtigten nicht ausreichend. Erforderlich wäre, wenn auf eine Identifizierung durch amtliche Ausweispapiere verzichtet werden soll, zumindest eine schriftliche, möglichst

(noch Ziffer 12)

beglaubigte Vollmacht, die ihrerseits zu kopieren oder im Original einzubehalten wäre. Artikel 3 Abs. 5 der EG-Richtlinie fordert angemessene Maßnahmen, um Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen einzuholen.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 GewAufspG)  
R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger gestrichen werden können oder wie sie wirksam einzuschränken sind.

Begründung:

Die in § 8 Abs. 2 vorgesehenen weitreichenden Ausnahmen von der Auskunftspflicht gegenüber auf fremde Rechnung handelnden Berufsgeheimnisträgern sind ein gefährliches Einfallstor für nicht aufklärbare Geldwäscheaktionen. Diese Ausnahmen, die in den in § 11 statuierten Sorgfaltspflichten keine wirksame Einschränkung erfahren, gefährden den Erfolg des Gesetzes fundamental. Denn die an der Geldwäsche beteiligten Gruppen werden verstärkt den für die Ermittlungsbehörden nicht nachvollziehbaren Weg über Berufsgeheimnisträger zur Verschleierung ihrer Transaktionen wählen. Die Schrankenlosigkeit der Ausnahmen ist nicht sachgerecht; sie ist keine notwendige Folge des Vertrauensverhältnisses der genannten Berufsgruppen zu ihren Klienten und der daraus resultierenden Pflicht zur Verschwiegenheit. Das sei am Beispiel der Rechtsanwälte und Notare erläutert:

Zwar wird man die treuhänderische Verwaltung und Anlage von Vermögen zur Kerntätigkeit eines Rechtsanwalts oder eines Notars zählen müssen (vgl. für den Rechtsanwalt: Feuerich. BRAO, 2. Aufl. 1992, § 1, Rdn. 5), so daß nicht schon die Überlegung, das Recht zum Schweigen erfasse keine Tatsachen, die

(noch Ziffer 13)

nur gelegentlich der Berufsausübung bekanntgeworden sind (vgl. Dahs in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 53, Rdn. 28), einer Sonderregelung für Berufsgeheimnisträger entgegensteht. Die aus dem Vertrauensverhältnis resultierende Verschwiegenheitspflicht gilt aber bereits nach der geltenden Rechtslage nicht uneingeschränkt, denn sie wird nur insoweit anerkannt, als nicht das Gesetz oder die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze Ausnahmen zulassen (vgl. § 42 Abs. 1 der aufgrund von § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO aufgestellten Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung). Die Verschwiegenheitspflicht ist also gesetzlich beschränkbar, wobei die Einschränkung der Schweigepflicht nur insoweit vertretbar und geboten ist, als überwiegende öffentliche Interessen die Mitteilung bestimmter Vorgänge notwendig machen (vgl. für die Notare: Seybold/Hornig, BNotO, 5. Aufl. 1976, § 18, Rdn. 1). Die Rechtsordnung kennt eine Vielzahl solcher Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht (vgl. Seybold/Hornig, a.a.O., Rdn. 36 - 44 a). Anhand des Kriteriums des überwiegenden öffentlichen Interesses, das bei dem Problem der Geldwäsche grundsätzlich gegeben sein dürfte, sollte die Vorschrift überdacht und zumindest ihre Schrankenlosigkeit unter Wahrung nur der wirklich schützenswerten Interessen der Berufsgeheimnisträger beseitigt werden.

In 14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Aufzeichnung soll, soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen."

Begründung:

Die Entwurfsfassung läßt Art und Weise der Aufzeichnung offen, die handschriftliche Notiz genügt. Artikel 4 der EG-Richtlinie sieht dagegen für eine etwaige Verwendung als Beweis bei Strafverfahren wegen Geldwäsche die Fertigung und Aufbewahrung von Kopien der Identitätsdokumente vor. Dies ist sinnvoll, da in vielen Fällen von der Vorlage falscher Personaldokumente auszugehen ist und Fotokopien der Ausweispapiere gute Ermittlungsansätze bieten können.

R 15. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 GewAufspG)

Entfällt  
bei Annahme  
von Zif-  
fer 23

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift des § 10 Abs. 1 in Anlehnung an § 12 Abs. 5 mit dieser Vorschrift harmonisiert werden kann.

Begründung:

Eine Differenzierung zwischen Aufzeichnungen und Anzeigen erscheint nicht sachgerecht. Die Verwendungsregelung in § 12 Abs. 5 ist vorzuziehen.

In  
R 16. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 und 1a - neu - GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte "und verwendet" zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen.

"(1a) Herangezogene Aufzeichnungen dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden. Ihre Verwendung zu Beweis-zwecken ist nur zulässig zur Aufklärung einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat. Im übrigen ist ihre Verwendung unzu-lässig, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsver-fassungsgesetzes zuständig wäre."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird lediglich die Verwendung bereits heran-gezogener Aufzeichnungen als Spurenansatz, nicht aber zu Beweis-zwecken, erweitert. Außer in den vor dem Strafrichter zu verhandelnden Fällen sollen die Aufzeich-nungen als Spurenansatz zur Aufklärung einer Straftat verwendet werden dürfen, auch wenn es sich nicht um eine

(noch Ziffer 16)

der in § 10 Abs. 1 aufgezählten Straftaten handelt. Die Erweiterung ist sachgerecht; die Fassung des Entwurfes würde die Strafverfolgungsbehörden unter Umständen dazu zwingen, auf erfolgsversprechende weitere Ermittlungshandlungen zur Aufklärung auch erheblicher Straftaten, etwa auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, zu verzichten. Dem mit der Änderung verfolgtem Anliegen ist nicht entgegenzuhalten, die Aufzeichnungen dienen ausschließlich einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche (vgl. S. 24 der Begründung), denn die Bekämpfung der Geldwäsche selbst hat letztlich nur das Ziel, die Straftaten zu verhindern, mit denen die Gewinne sonst erzielt werden könnten.

Die Änderung nähert zudem die Voraussetzungen für die Verwendung herangezogener Aufzeichnungen denen für die Verwendung von Erkenntnissen aus Anzeigen nach § 12 an. Dies ist erforderlich, da es vom Zufall abhängen kann, ob ein Geldinstitut einen Verdachtsfall annimmt und eine Anzeige erstattet, oder ob die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen die gemachten Aufzeichnungen anfordern.

Fz 17. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 und 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort "nur" ist zu streichen.
  - bb) Dem Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 116 AO bleibt unberührt."
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 116 AO haben Gerichte und Behörden Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen. Die von Amts wegen zu leistende Pflicht dient der Besteuerung (§ 85 AO) und der Verfolgung von Steuerstraftaten.

(noch Ziffer 17)

§ 10 des Entwurfs schränkt § 116 AO ein, indem die Mitteilungspflicht auf die Fälle beschränkt wird, in denen in einem Strafverfahren nach Abs. 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche oder wegen ihrer Vortaten erfolgt ist. Diese wesentliche Einschränkung ist nicht gerechtfertigt.

Nach § 10 des Entwurfs würde die Mitteilungspflicht entfallen, wenn eine Bestrafung mangels strafrechtlichen Beweises nicht möglich ist oder wenn der Betroffene durch Ableben oder wegen Verlassens der Bundesrepublik Deutschland sich einer Bestrafung entzieht. Aber selbst wenn die Mitteilungspflicht wegen erfolgter rechtskräftiger Verurteilung besteht, ist zu beachten, daß die Mitteilung nicht im Zeitpunkt der Kenntnis der steuerstrafrechtlichen Tatsachen erfolgt, sondern erst nach der rechtskräftigen Verurteilung, die vermutlich Jahre später liegt, so daß Steueransprüche wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Finanzbehörde die nach § 116 AO mitgeteilten Tatsachen im Rahmen des § 30 AO verwenden kann. § 10 Abs. 2 letzter Satzteil schränkt aber auch diese Befugnis ein, indem die Mitteilung nur im Besteuerungsverfahren verwendet werden darf, nicht aber im Steuerstraf- oder im Bußgeldverfahren.

Es ist nicht einzusehen, wieso Personen, die im illegalen Rauschgifthandel und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität tätig sind, begünstigt werden. Wenn der Gesetzgeber wegen dieser Formen der Kriminalität besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einführt, sollten diese Erkenntnisse auch umfassend steuerlich und steuerstrafrechtlich genutzt werden können. Schließlich ist bekannt, daß die Mafia in den Vereinigten Staaten von Amerika besonders durch Steuerfestsetzungen und Steuerstrafverfahren getroffen wurde, eine Entwicklung, die sich im Falle eines Frankfurter Bordellkönigs bestätigt hat.

In 18. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Worte "den zuständigen Strafverfolgungsbehörden" durch die Worte "der zuständigen Staatsanwaltschaft" zu ersetzen.

Hinweis:

Gegebenenfalls redaktionell anzupassen  
- vgl. Ziffer 19 und 20

Begründung:

§ 12 Abs. 1 Satz 2 sieht vor, daß eine angefragene Finanztransaktion erst durchgeführt werden darf, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist. Für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wäre eine längere Frist angemessen gewesen. Wenn dies im Hinblick auf die Erfordernisse des Bankverkehrs nicht realisierbar ist, so muß jedenfalls dafür Sorge getragen werden, daß kein unnötiger Zeitverlust durch Übermittlungswege zwischen den Strafverfolgungsbehörden auftritt. Die derzeitige Formulierung läßt offen, ob die Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft gestellt wird. Zur Vermeidung von zeitraubenden Übermittlungen von der Polizei an die Staatsanwaltschaft ist es erforderlich, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen.

In 19. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 2 die Worte  
"auf den Abgang der Anzeige folgende Tag"  
durch die Worte  
"zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisher vorgesehene Regelung enthält eine zu kurze Bearbeitungszeit für die Staatsanwaltschaft bei Verdachtsfällen vor Vollziehung einer Finanztransaktion. Um Verdachtsmomenten nachgehen zu können, bedarf es im Einzelfall weiterer Nachforschungen, wie z.B. bei Handelsregistern und Anfragen bei anderen Strafverfolgungsbehörden. Eine Zeitspanne von zwei Werktagen erscheint hier erforderlich, aber auch angemessen.

R 20. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GewAufspG)

Bei Annahme  
von Ziffer 19  
redaktionell  
anzupassen

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 2 das Wort "erst"  
durch das Wort "frühestens" und die Wörter "wenn der auf den  
Abgang folgende Tag verstrichen ist" durch die Wörter "wenn  
der auf den Abgang der Anzeige folgende Arbeitstag verstrichen  
ist, ohne daß die Durchführung der Transaktion strafprozessual  
untersagt worden ist" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 21. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 GewAufspG)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 sind die Fälle, in denen ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich ist, nicht definiert. Ein solcher "Eilfall" ist auch nicht beispielhaft umschrieben. In der Begründung ist hierzu u. a. ausgeführt, "..... ein solcher Eilfall ist z. B. gegeben, wenn der Kunde die unverzügliche Durchführung der Finanztransaktion ausdrücklich wünscht.". Eine solch weite Auslegung führt dazu, daß eine Verzögerung angetragener Finanztransaktionen, obgleich dies nach Artikel 1 § 12 Abs. 1 angestrebt ist, in der Praxis nicht eintreten wird, weil die Gefahr besteht, daß der "Geldwäscher" zum Herrn des Verfahrens wird. Daher ist nach Auffassung des Bundesrates der Gesetzestext insoweit zu präzisieren.

R 22. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 23. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 1 GewAufspG)

Bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 15

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 5 der Satz 1 wie folgt  
zu fassen:

"Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für andere als die  
in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren nicht verwendet  
werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfas-  
sungsgesetzes zuständig wäre."

Begründung:

In der Begründung des Entwurfs wird zu  
§ 10 Abs. 1 ausgeführt, daß die Verwen-  
dung der Aufzeichnungen für Zwecke der  
künftigen Strafverfolgung möglich sein  
soll. Dies muß auch für § 12 Abs. 5  
Satz 1 gelten, so daß insoweit eine klar-  
stellende Änderung notwendig ist.

In  
R

24. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Nr. 6a - neu - GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 1 nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. Spielhallen und ähnliche Unternehmen,".

Begründung:

Neben den in Nummer 6 aufgeführten Spielbanken sind auch Spielhallen und ähnliche Unternehmen, in denen Geld- und Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden, zu verpflichten, besondere Vorkehrungen gegen den Mißbrauch zur Geldwäsche zu treffen. Überwiegend in der Rechtsform der GmbH betrieben bieten gerade Spielhallen beste Voraussetzungen dafür, illegal erworbene Gelder "zu waschen". Es ist weitgehend unverdächtig, auch gegenüber der Steuerbehörde, gesonderte Bargeldebeträge in die Tageskasse aus den Automateineinnahmen hineinzunehmen und dem Konto der bereits identifizierten GmbH zuzuführen. Über Gewinnausschüttungen aus der GmbH lassen sich die Beträge legal zurückholen.

Der Begriff der "Spielhallen und ähnliche Unternehmen" wird in § 33 i GewO benutzt und ist durch die Rechtsprechung hierzu hinreichend konkretisiert worden.

Wi

25. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 GewAufspG)

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 sind alle Unternehmen und Personen erfaßt, die Vorkehrungen gegen die sogenannte "Geldwäsche" zu treffen haben. In diesem Katalog sind Wertpapierhandelshäuser, die keine Kreditinstitute sind, nicht enthalten. Demgegenüber sind sie im Artikel 1 § 1 Abs. 2 Ziffer 1 durchaus aufgeführt. Eine entsprechende Anpassung erscheint nicht zuletzt im Hinblick auf den derzeit auf EG-Ebene beratenen Entwurf einer Wertpapierdienstleistungsrichtlinie dringend geboten.

In 26. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 3 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 3 die Worte  
"hunderttausend Deutsche Mark"  
durch die Worte  
"zweihunderttausend Deutsche Mark"  
sowie die Worte  
"fünfzigtausend Deutsche Mark"  
durch die Worte  
"einhunderttausend Deutsche Mark"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Erhöhung der Geldbußen bezweckt einen höheren Grad der Abschreckung. Bei den potentiell sehr hohen Gewinnen an Geldwäscheaktionen bildet die Höhe der bisher vorgesehenen Geldbußen keine wirksame Schwelle, sondern könnte als "Geschäftsrisiko" leicht getragen werden.

R 27. Zu Artikel 1 (§ 18 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Ge- bzw. Verbote des § 12 Abs. 1 eine - subsidiäre - Bußgeldwehrung einzuführen ist.

Begründung:

Der Entwurf sieht für die Verpflichtung zur Anzeige in Verdachtsfällen (§ 12) eine Bußgeldbewehrung nur insoweit vor, als ein Institut mit Bußgeld belegt werden kann, wenn es entgegen § 12 Abs. 3 den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stellen von einer Anzeige oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzt. Die Anzeigepflicht selbst (§ 12 Abs. 1 Satz 1) ist ebenso wie die Pflicht, eine angelegene Finanztransaktion grundsätzlich erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft durchzuführen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3) nicht bußgeldbewehrt. Es sollte nochmals überprüft werden, ob eine subsidiäre Bußgeldbewehrung für die Fälle, die nicht mit Strafe bedroht sind, nicht auch hier sinnvoll wäre. Nicht in jedem Fall wird es möglich sein, den Verantwortlichen im Falle eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 nach § 261 StGB i.d.F. des E-OrgKG oder nach § 258 StGB zur Verantwortung zu ziehen.

In 28. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt)

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 1 der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

"1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche;"

Begründung:

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene deutliche Ausweitung der originären, die Länderpolizeien verdrängende Strafverfolgungszuständigkeit des Bundeskriminalamtes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG stellt einen substantiellen Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Länderpolizeien dar. Die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes ist hier bislang beschränkt auf einzelne, eingrenzbar deliktische Felder des internationalen Verbrechens (Waffenhandel etc.) und steht unter der weiteren Voraussetzung, daß der einzelne Fall eine Sachaufklärung im Ausland erfordert. Durch die beabsichtigte Mitbeziehung der international organisierten Geldwäsche in diesen Kanon "einschließlich der der international organisierten Geldwäsche zugrundeliegenden Vortaten" würde die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes hingegen konfusionslos in die unterschiedlichsten Felder der allgemeinen Kriminalität hinein (z. B. Bandenhehlerei, Schutzgelderpressungen) erstreckt. Fruchtbare Kompetenzkonflikte und Parallelarbeit wären damit vorprogrammiert. Die bewährte Aufgabenverteilung zwischen dem Bundeskriminalamt und den Länderpolizeien sollte im Ansatz unangetastet bleiben. Dort, wo ein Landespolizeiamt im Einzelfall an die Grenzen seiner Möglichkeiten stößt, bleibt der Weg einer Übernahme des Falles durch das Bundeskriminalamt nach § 5 Abs. 3 BKAG.

Wi 29. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Im Hinblick auf Artikel 5 sollte die Festsetzung eines zeitlich genau definierten Inkrafttretenszeitpunktes in Erwägung gezogen werden. Sollte das Gesetz - sowie im Entwurf vorgesehen - am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, entstehen die aus dem Gesetz resultierenden Verpflichtungen für Gewerbetreibende aber auch für die Behörden des Bundes und der Länder unmittelbar. Dies kann nicht verantwortet werden, da alle betroffenen Bereiche eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen, um die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben bereitzustellen, Personal auszubilden und einzuweisen. Besonders hinzuweisen ist darauf, daß bei den Strafverfolgungsbehörden "spezialisierte Einheiten" eingerichtet werden sollen (Seite 45 der Begründung unten). Auch hierzu bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs.